

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1880)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Rätz / Stockmar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1880.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

I. Gesetzgebung.

Dieses Verwaltungsjahr hat mehrere gesetzgebende Erlasse gebracht, welche theils im Bestand der Gemeinden, theils in deren Gebietsumfang erhebliche Veränderungen nach sich ziehen. Es sind folgende:

- 1) Das Dekret betreffend die Erhebung des theilweise bereits als Kirchgemeinde behandelten Helfereibezirks Wasen zu einer förmlichen Kirchgemeinde, vom 10. März 1880.
- 2) Dekret über die Lostrennung der Ortschaft Roselet, Einwohnergemeinde Muriaux, von der Kirchgemeinde Saignelégier und Zutheilung derselben zur Kirchgemeinde Breuleux, vom 26. Mai 1880.
- 3) Dekret betreffend Änderungen in der Gebiets-eintheilung der Kirchspiele Bremgarten und Kirchlindach und Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht zu einer einheitlichen Gemeinde, vom 29. Mai 1880.
- 4) Dekret über die Abtrennung einer Landparzelle, genannt «Pré de Macolin», von der Gemeinde Orvin, beziehungsweise von dem Amtsbezirk Courtelary, und Vereinigung dieses Landabschnittes mit der Gemeinde Evilard, beziehungsweise mit dem Amtsbezirk Biel, vom 29. Mai 1880.

- 5) Dekret über die Einverleibung der Burggüter, rücksichtlich der Verwaltung der Schulangelegenheiten, in die Gemeindebezirke Aeschlen und Bleiken, vom 26. November 1880.

Das Dekret unter Ziffer 2 wurde durch die Direktion des Kirchenwesens und der Justiz und Polizei dem Grossen Rathe vorgelegt. Die Vorlage der übrigen geschah durch hierseitige Direktion.

An Rekursen betreffend Angelegenheiten des Gemeindewesens sind zur Zeit vor dem Grossen Rathe noch hängig:

- 1) Derjenige der gemischten Gemeinde Lamlingen.
- 2) Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen gegen einen Beschluss des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald.

II. Bestand der Gemeinden.

Dieser hat sich durch oben zitierte Dekrete in der Weise verändert, dass die Zahl der Ortsgemeinden um eine (Bremgarten-Stadtgericht) vermindert und die der Kirchgemeinden um eine (Wasen) vermehrt worden ist.

Das Dekret betreffend die Zutheilung der bei Oberdiessbach gelegenen Höfe, «Burggüter» genannt, an die Einwohnergemeinden Aeschlen und Bleiken, soweit es die Verwaltung des Schulwesens betrifft, erscheint nur als eine Vervollständigung desjenigen vom 29. Mai 1852, wodurch jene Höfe bereits in administrativer und polizeilicher Beziehung den genannten Gemeinden zugetheilt wurden. Die Burggüter hatten bis jetzt in Betreff der Verwaltung des Schulwesens zu der Schulgemeinde Diessbach-Hauben-Freimettigen gehört.

III. Organisation und Verwaltung.

Die im Bericht des Vorjahres angedeuteten Verhandlungen mit der Regierung des Kantons Freiburg, betreffend Revision der Uebereinkunft vom 3. Januar 1812 über die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Ferenbalm und Kerzers, haben vorläufig zum Abschluss einer provisorischen Uebereinkunft geführt, durch welche die nötig werdenden Pfarrwahlen für die genannten Kirchgemeinden in einer der gegenwärtigen bernischen und freiburgischen Kirchengesetzgebung entsprechenden Weise normirt werden. Damit ist für den Augenblick dem Bedürfnisse Ge- nüge geleistet. Die Verhandlungen werden aber fortgesetzt werden, um zu einem definitiven Abschluss zu kommen.

Die durch die Kirchengesetzgebung bedingte Ausscheidung des Vermögens mit ortspolizeilichem Zwecke aus dem Vermögen der Kirchgemeinden geht nach den hierseits getroffenen Anbahnungen in befriedigender Weise vorwärts. Sie bietet übrigens da, wo in den Gemeinden guter Wille zur Lösung der Aufgabe vorhanden ist, keine bedeutenden Schwierigkeiten.

Die seit dem Grossrathsbeschluss vom 12. November 1879 schwebende Frage der Revision des Gemeindesteuergesetzes ist von hierseitiger Direktion nicht aus den Augen verloren worden; sie wird den Behörden ein Gesetzprojekt vorlegen, sobald die in Aussicht stehende Revision der Staatssteuergesetzgebung ihren Abschluss gefunden haben wird. Vorher kann nicht wohl eine bestimmte Vorlage gemacht werden.

Während des Berichtsjahres gelangten auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin zur regierungsräthlichen Genehmigung:

- 6 Kirchgemeinde-Organisationsreglemente.
- 8 Ausscheidungsakte zwischen Kirchgemeinden und Ortsgemeinden.
- 19 Organisationsreglemente von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden.
- 26 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Gemeindesteuern etc.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung durch den Regierungsrath:

- 6 Beschwerden wegen Gemeindewahlen.
- 3 Beschwerden gegen Rechnungspassationen.

3 Steuerstreitigkeiten.

14 Streitigkeiten betreffend andere Fragen der Gemeindeverwaltung.

9 Nutzungsstreitigkeiten.

In vier von diesen Streitfällen wurde der erstinstanzliche Entscheid abgeändert oder aufgehoben; in den übrigen bestätigt.

Eine Anzahl anderer Beschwerden und Anfragen verschiedenen Inhalts über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wurden theils durch die Direktion selbst erledigt, theils auf deren Vortrag durch den Regierungsrath.

Unter obigen Entscheidungen sind indessen nur wenige von allgemeinem Interesse für die Gemeindeverwaltung. Es mögen folgende daraus hervorgehoben werden:

Es ist einem Gemeinderath gestattet, eine seiner Kompetenz zugewiesene Wahl auch noch aus andern gewichtigen Gründen, als den in § 38 Gemeindegesetz vorgesehenen, der Gemeindeversammlung zuzuweisen. Ein Einspruch gegen eine derartige Delegation des Wahlrechts ist von den an der Versammlung anwesenden Bürgern vor dem Eintreten auf die Wahl anzubringen, geschieht diess nicht, so haben diese Bürger ihr Einspruchsrecht verloren.

Die Stelle des Feldmausers ist keine Gemeindeanstellung, wenn sie nicht als solche ausdrücklich im Gemeindeorganisationsreglement vorgesehen ist; es kann daher dessen Besoldung nicht aus den Einnahmen der Gemeinde bezahlt oder auf allgemeinverbindliche Weise an der Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Dessen Wahl und Bezahlung ist in solchen Fällen Sache des Uebereinkommens der beteiligten Grundbesitzer.

In einer Kirchgemeinde des katholischen Jura hatten sämmtliche Mitglieder einige Wochen nach ihrer periodischen Wiederwahl ihre Entlassung eingereicht. Die Kirchgemeinde musste durch regierungsstatthalteramtlichen Befehl zur Neubesetzung der Kirchgemeinderathsstellen besammelt werden; es wurde dann auch ein neuer Kirchgemeinderath, bestehend aus Präsidenten und acht Mitgliedern, gewählt. Nach Verfluss von anderthalb Jahren nach dieser Wiederbesetzung verlangte ein Mitglied der Kirchgemeinde, dass die Mitglieder jener Behörde sogleich zu funktionieren aufhören und dass eine periodische Neuwahl des Kirchgemeinderathes auszuschreiben sei, indem die Mitglieder der dermaligen Behörde bloss die zweijährige Amtsperiode der früher gewählten, nachher aber zurückgetretenen Kirchgemeinderäthe zu vollenden hätten. Der Regierungsrath fand aber, in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Entscheide des Regierungsstatthalters, dass das 2. Alinea des § 15 des Kirchengesetzes, welches bei interimistischen Erledigungen von Kirchgemeinderathsstellen den Neugewählten bloss für den Rest der Amts dauer desjenigen eintreten lässt, dessen Stelle vakant geworden war, bloss Anwendung finden könnte für zufällige Vakanzen *einzelner* Mitgliederstellen, nicht aber, sobald es sich um eine totale Neubestellung des Kirchgemeinderathes handle; denn eine Behörde, vom Standpunkte der Gesamtheit aus betrachtet, könnte niemals als bloss temporäre Repräsentantin ihrer Vorgängerin angesehen werden,

sondern sei sowohl in Bezug auf die Zeitdauer ihrer Funktionen, als in Ansehung ihrer Amtsattribute selbst ein von jener durchaus unabhängiges Organ. Demnach wurde das angedeutete Ausschreibungsbegehr zuerückgewiesen.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten die auf nachstehender Uebersicht verzeichneten Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebüchslüsse ein.

Amtsbezirk.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.						
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.		Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	6	1	5				4	1	1		
Aarwangen	8	5	3				6	1	1		
Bern	9		9					4	4		
Biel	1		1						1		
Büren	4	2	1	1			1	7	5		
Burgdorf	12	1	11				2	4	2		
Courtelary	13		12						5		
Delsberg	24		24								
Erlach	3		2								
Fraubrunnen	7	2	4	1			1	1	1		
Freibergen	12		12				3	2	2		
Frutigen	6		6								
Interlaken	10	4	6								
Konolfingen	2		1								
Laufen	7	2	3	2			2	2	2		
Laupen	1		1								
Münster	17	9	8					1	1		
Neuenstadt	—							5	5		
Nidau	6	3	3						2		
Oberhasle	1		1						1		
Pruntrut	72	6	66						?		
Saanen	—										
Schwarzenburg	—										
Seftigen	4	3	1								
Signau	—										
Obersimmenthal	—										
Niedersimmenthal	3	—	3								
Thun	25	13	7	5			4	11	6	4	
Trachselwald	1	1	—				1	5	1	—	
Wangen	11	4	7	—			2			—	

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath, auf den Antrag der hierseitigen Direktion, folgende getroffen:

48 Ermächtigungen zu Aufnahme von Anleihen an 35 Ortsgemeinden und 13 Burgergemeinden. Die Totalsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 4,921,000. Sie rubrizieren sich nach ihrem Zwecke folgendermassen:

Anleihen zu Schulhausbauten	Fr. 156,500
» zu Entsumpfungen, Strassenbauten u. Flusskorrekturen	» 200,000
» zu Abtragung oder Konversirung älterer Schulden . . .	» 4,539,700
Uebertrag	Fr. 4,896,200

Uebertrag Fr. 4,896,200
Anleihen zu Deckung sonstiger Gemeindeausgaben, betreffend Armenwesen, Vermessungswesen, Landankäufe etc. » 15,300
» zu Eisenbahnsubventionen » 9,500
Total Fr. 4,921,000

16 Ermächtigungen an Gemeinden zur Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass diese Verwendungen jeweilen nur ganz unbedeutende Summen betreffen, oder wenn sie grössere umfassen, nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass die zu verwendende Summe binnen eines bestimmten Zeitraumes aus den Einnahmen der laufenden Verwaltung wieder im Kapitalbestande ersetzt werde.

7 Gemeinden wurden zu Ankauf von Liegenschaften ermächtigt, deren Preis den Betrag der Grundsteuerschatzung überstieg, und 29 jurassische Gemeinden wurden ermächtigt, ihre Aktien auf die Jurabahnen theilweise oder sämtlich zum jeweiligen Tageskurse zu veräussern. Die Zahl der auf diese Weise verkauften Aktien beträgt bei 4800 Stück. Der Erlös davon wurde fast durchgehends zu Reduzirung der Gemeindeschulden verwendet.

Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes wurden 9 genehmigt. Die sämtlichen während des Berichtsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizer-			Total.
		bürger	Ausländer.	aus andern Kantonen.	
Aegerten	—	—	4	4	
Bern	7	3	2	12	
Bolligen	1	—	—	1	
Buchholterberg	—	—	1	1	
Burgdorf	—	2	—	2	
Gadmen	—	—	2	2	
Guggisberg	—	—	1	1	
Guttannen	—	—	3	3	
St. Immer	—	—	1	1	
Innertkirchen	—	—	1	1	
Kirchberg	—	1	—	1	
Lütschenthal	—	—	1	1	
Neuenstadt	1	1	—	2	
Rüthi bei Thurnen	—	2	—	2	
Thun	—	1	—	1	
Unterseen	—	—	1	1	
St. Ursanne	—	—	1	1	
Worben	—	—	1	1	
Zollikofen	—	—	1	1	

Die Amtsberichte der Regierungsstatthalter bezeichnen die Verwaltung der meisten Gemeindebehörden als befriedigend, theils als sehr gut. Wo Rückstände und Säumnisse vorkommen, wird meistens der Gemeindeschreiber als Ursache davon bezeichnet, obschon zu bemerken ist, dass in sehr vielen Fällen der Grund der Stockung auch andern Faktoren muss beigemessen werden.

Ausserordentliche Massregeln sind zur Anwendung gekommen gegenüber der gemischten Gemeinde Bassecourt, welche wegen Widersetzlichkeit bevogtet wurde, und gegen den Gemeinderath von Noirmont, der wegen grober Unregelmässigkeiten im Rechnungswesen und in der Gemeindeverwaltung überhaupt auf zwei Jahre in seinen Funktionen eingestellt wurde. Letztere Massregel soll jedoch nach einem späteren Beschluss des Regierungsrathes auf Ende Juni 1881 wieder dahinfallen, da die Gründe, welche sie herbeigeführt haben, inzwischen grösstentheils gehoben worden sind.

Fälle strengen Einschreitens gegen einzelne Gemeindebeamte sind 7 vorgekommen, theils wegen Saumseligkeit in der Ablieferung von Rechnungssaldi, in der Rechnungslegung oder wegen sonstiger Pflichtvergessenheiten.

Dagegen wurde die im Jahre 1875 gegen die Sektions- und Schulgemeinde Baggwil verhängte Bevogtung wieder aufgehoben. Auch konnte der s. Z. dem Gemeinderath von Gadmen beigeordnete Kommissär wieder entlassen werden.

B. Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtjahres standen noch folgende Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Aarberg.

Aarberg, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879. Kallnach, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879. Lyss, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879. Schüpberg, Baggwil, Wyler, Schulgutsrechnungen pro 1879. Kallnach, Kappelen und Wierezwy, Burgergutsrechnungen pro 1879.

Aarwangen.

Rohrbach, Ortsgutsrechnung pro 1879 und Armenwaldrechnung pro 1876/79.

Bern.

Möriswyl, Schulgutsrechnung pro 1879.

Büren.

Leuzigen, Burgerseckelmeisterrechnung pro 1879. Reiben, Burgerseckelmeisterrechnung pro 1879. Lengnau, Kirchenguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.

Meinisberg, Burgergutsrechnung pro 1879.

Erlach.

Ins, Gemeindegutsrechnung pro 1879. Lüscherz, » » » Müntschemier, » » » Siselen, » » »

Freibergen.

Noirmont, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1877/79.

Epiquerez, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.

Frutigen.

Ladholz, Bäuertgutsrechnung pro 1879.

Frutigen (Dorf), Schulgutsrechnung pro 1879.

Interlaken.

Unterseen, Kirchengutsrechnung pro 1879.

Laufen.

Laufen (Stadt), Burgergutsrechnung pro 1879.

Laupen.

Kerzerz, Kirchengutsrechnung pro 1879.

Münster.

Elay, Ortsguts-, Schulguts- und Burgergutsrechnung pro 1879.

Nidau.

Walperswyl, Kirchen- und Burgergutsrechnung pro 1879.

Oberhasle.

Meiringen, Bäuertgutsrechnung pro 1879.				
Grund,	»	»	»	
Wyler, Schattseite,	»	»	»	

Pruntrut.

Pruntrut, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.				
Seleute,	»	»	»	»
Frégiécourt, Ortsgutsrechnung pro 1879.				
Bonfol, Kirchengutsrechnung pro 1879.				
Charmoille,	»	»	»	
Damvant	»	»	»	
St. Ursanne, Ortsguts- und Kirchengutsrechnung pro 1879.				

Seftigen.

Kaufdorf, Burgergutsrechnung pro 1879.				
Noflen,	»	»	»	
Zimmerwald	»	»	»	

Thun.

Thun, allgemeine Ortsgutsrechnung pro 1879 und Rechnung über die Domänenverwaltung.

Wangen.

Oberbipp, Burgergutsrechnung pro 1879.

In den übrigen 13 Amtsbezirken sind nach den Berichten der Regierungsstatthalter keine Rechnungsrückstände.

C. Verwaltung und Benutzung der Gemeindégüter.

Während des Berichtjahres gelangten 25 Nutzungs- und Bewirthschaftungsreglemente zur regierungsräthlichen Genehmigung.

Zwei Burgergemeinden wurden auf ihr Ansuchen ermächtigt, ihr Allmentland in bestimmten Parzellen um den Betrag der Grundsteuerschätzung an ihre Angehörigen zu veräussern, weil von dieser Massregel eine bessere Benutzung des Allmentlandes erhofft würde. An die Ermächtigung wurde die Bedingung

geknüpft, dass der Erlös von den verkauften Parzellen zu Kapital angelegt und seinem Zwecke entsprechend verwendet werde.

Im Uebrigen ist über die Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeindenutzungsgüter nichts Besonderes hervorzuheben, als dass sie nach den Amtsberichten in einigen Gemeinden zu wünschen übrig lässt.

Schlussbemerkung.

Die unterzeichnete Direktion hat ihren Bericht über das Jahr 1880 auf das Nöthigste zusammengedrängt, um Raum zu gewinnen zur hienach stattgefundenen Einschaltung einer statistischen Uebersicht über die Kirchen-, Orts- und Schulgüter. — Ueber die Armengüter bringt jeweilen die Direktion des Armenwesens die statistischen Zusammenstellungen in ihrem Verwaltungsberichte.

Die hierseitige Zusammenstellung gründet sich auf die Auszüge, welche die Regierungsstatthalterämter jeweilen bei der Passation der resp. Rechnungen auszufertigen und der hierseitigen Direktion einzusenden haben. Sie ist den Auszügen aus den Kirchen-, Orts- und Schulgutsrechnungen vom Jahre 1878 entnommen, darf aber als erster Versuch einer regelmässigen Gemeindégüterstatistik nur auf an nähernde Richtigkeit Anspruch machen, indem es sich bei Zusammenstellung und Vergleichung der Vermögensziffern der einzelnen Gemeinden gezeigt hat, dass einerseits eine Anzahl Vermögensobjekte von Gemeinden (wie z. B. Geräthschaften) entweder noch gar nicht oder nicht in durchgängig gleichmässiger Weise geschätzt und anderseits zum Theil auch noch nicht vollständig nach ihrem Zwecke auseinander gehalten sind. Es wird indessen für spätere Zusammenstellungen auf Beseitigung dieser Mängel gedrungen werden.

Bern, den 25. April 1881.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Räz.

Statistische Uebersicht umstehend.

Statistische Uebersicht
über den Bestand der Ortsgemeindegüter (mit Ausschluss der Armengüter), zusammengestellt auf Grundlage der Rechnungen für das Jahr 1878.

Amtsbezirke.	Kirchengut.												Ortsgut.												Schulgut.																	
	Zahl der Kirchgemeinden.	Vermögen.								Schulden.		Reines Vermögen.		Zahl der Ortsgemeinden.	Vermögen.								Schulden.		Reines Vermögen.		Vermögen.								Schulden.		Reines Vermögen.					
		Liegenschaften.		Kapitalien.		Geräthschaften.		Aktivrestanz.				Reines Vermögen.			Liegenschaften.		Kapitalien.		Beweglichkeit.		Aktivrestanz.				Schulden.		Reines Vermögen.		Liegenschaften.		Kapitalien.		Geräthschaften und Lehrmittel.		Aktivrestanz.		Schulden.		Reines Vermögen.			
Oberhasle	4	53,140	—	2,476	65	10,566	—	252	60	—	—	66,435	25	6	61,216	17	57,123	17	5,783	—	5,824	73	37,542	72	92,404	35	137,538	88	106,006	45	2,705	42	1,238	97	2,491	10	244,998	62				
Interlaken	9	144,508	33	66,668	38	41,914	50	4,625	—	8,563	38	249,152	83	25	1,048,492	98	339,846	44	125,774	17	24,688	18	459,113	80	1,079,687	97	414,640	62	167,385	10	5,341	85	3,796	13	29,855	93	561,307	77				
Frutigen	5	90,080	50	26,100	40	26,027	—	478	41	1,770	26	140,836	05	6	288,625	62	24,111	15	7,784	15	41,999	38	155,250	28	207,270	02	240,564	63	32,084	17	4,642	35	2,414	90	32,310	26	247,395	79				
Saanen	4	60,470	—	—	—	3,400	—	—	—	—	—	63,870	—	3	71,876	27	63,881	20	1,471	59	399	72	54,370	10	83,208	68	88,441	22	22,836	80	—	—	609	09	1,007	95	110,879	16				
Obersimmental	4	46,593	63	47,735	79	30,547	30	1,662	58	1,000	74	125,538	56	4	14,546	84	52,037	48	7,829	68	210	14	9,605	68	65,018	46	44,474	21	40,524	84	735	65	1,070	61	5,966	19	80,839	12				
Niedersimmental	7	95,910	—	21,235	57	37,554	—	672	58	4,985	34	150,386	81	9	50,440	05	92,257	50	13,645	23	3,554	94	41,233	29	118,664	43	132,350	—	94,012	22	2,790	45	3,452	12	11,923	74	220,681	05				
Thun	9	328,169	—	90,110	27	114,188	37	915	05	983	89	532,348	80	29	1,949,844	06	1,391,640	04	101,926	14	49,751	14	2,134,189	97	1,356,971	41	714,074	17	290,992	24	29,515	80	2,653	49	105,550	45	931,655	25				
Schwarzenburg	4	48,292	90	2,693	41	27,775	—	861	35	451	51	79,171	15	4	25,968	93	17,479	80	15,502	27	7,594	45	11,294	04	55,251	41	115,073	12	13,886	90	4,383	67	228	48	17,082	32	116,484	85				
Seftigen	8	111,547	10	17,233	27	48,330	46	22	01	24,839	07	155,293	77	27	37,277	29	155,020	74	48,173	77	8,167	29	95,527	33	153,111	76	433,838	65	140,646	85	10,167	28	5,081	21	55,731	75	534,002	24				
Bern	13	687,100	—	412,196	78	86,549	30	34,747	25	1,331	30	1,219,262	03	13	1,705,493	47	4,831,337	50	20,527	17	894,291	51	4,724,265	01	2,727,384	64	560,570	34	365,535	54	18,959	45	11,796	92	179,006	11	768,856	14				
Konolfingen	9	142,744	—	80,621	70	63,886	24	—	—	11,715	18	275,536	76	34	194,727	11	86,159	79	42,857	45	1,820	14	100,236	86	225,327	63	458,755	81	102,600	18	17,357	52	1,813	40	30,053	97	550,472	94				
Signau	8	122,600	—	29,250	14	48,469	78	—	—	470	16	199,849	76	9	411,820	38	34,200	41	35,531	89	6,949	29	394,776	76	98,725	21	547,202	80	42,156	49	5,736	55	2,030	41	127,614	37	469,511	88				
Trachselwald	9	214,540	—	53,823	24	90,378	95	1,702	03	—	—	360,444	22	10	320,610	53	27,502	51	113,720	90	562	69	180,379	63	282,017	—	352,593	33	47,815	63	15,510	—	337	09	5,980	45	410,275	60				
Burgdorf	9	319,220	—	24,220	70	64,155	90	940	21	12,344	67	396,192	14	20	735,506	55	691,106	85	97,243	70	37,830	21	376,226	68	1,185,460	63	734,072	10	147,604	33	19,940	40	2,559	01	142,160	22	762,015	62				
Aarwangen	10	243,600	—	68,360	66	94,882	11	1,028	17	63,799	59	344,071	35	24	165,252	50	373,242	35	70,406	65	8,197	90	157,905	62	459,193	78	724,898	33	452,778	31	29,822	44	7,119	44	304,474	62	909,643	90				
Wangen	6	135,630	—	47,728	90	35,902	41	4	63	1,297	27	217,968	67	27	116,869	12	94,565	45	70,129	13	13,016	62	86,196	88	208,383	44	653,096	13	164,565	09	40,346	48	2,932	34	154,272	50	706,667	54				
Fraubrunnen	7	160,730	—	47,038	23	31,081	—	2,145	35	10,566	28	230,426	30	20	465,362	80	360,929	53	49,003	81	11,197	70	241,458	91	645,034	93	607,680	—	100,182	15	7,180	20	5,005	45	21,437	35	698,610	45				
Aarberg	11	82,080	—	52,374	61	25,472	65	226	35	2,935	93	157,217	68	12	633,205	—	380,908	93	46,853	05	1,405	44	164,433	10	897,939	32	588,308	62	45,309	97	9,434	51	230	05	44,905	37	598,377	78				
Laupen	6	34,300	—	32,890	28	18,935	75	—	—	3,800	—	82,326	03	11	84,609	30	29,028	84	18,811	75	1,720	18	49,545	22	84,624	85	357,259	09	39,092	39	2,047	40	192	05	84,009	77	314,581	16				
Erlach	5	66,174	—	16,489	23	20,412	—	304	28	785	49	102,594	02	14	2,036,067	70	343,151	26	37,977	77	8,290	79	242,715	16	2,182,772	36	250,751	60	63,283	44	6,798	55	33	95	1,283	20	319,584	34				
Nidau	8	123,712	—	14,754	70	49,956	50	310	93	18,825	21	169,908	92	27	191,743	—	636,009	24	58,076	54	103,172	28	162,506	28	82,649	78	667,221	—	139,585	72	20,514	70	2,184	44	170,104	72	659,401	14				
Büren	8	194,002	—	72,413	50	65,562	—	—	—	29,950	71	302,026	79	15	134,109	39	772,068	74	41,344	93	40,044	45	60,778	31	926,789	20	364,651	65	113,329	66	11,010	30	1,964	82	8,349	41	482,607	02				
Biel	2	—	—	2,521	—	—	—	103	05	3,946	85	Def. 1,322	80	4	1,274,286	05	806,206	56	269,434	50	40,892	52	1,651,052	18	739,767	45	—	—	—	—	40,795	38	—	—	135	20	—	—	—	—	40,930	58
Neuenstadt	3	65,600	—	5,940	02	8,720	—	490	35	540	18	80,210	19	5	128,410	—	423,259	95	37,362	75	3,677	04	185,658	62	407,051	12	136,893	—	163,375	56	4,578	75	1,063	43	—	—	—	—	305,910	74		
Courtelary	12	414,257	35	15,710	21	70,220	40	2,417	09	4,820	19	497,764	86	19	2,330,663	72	1,552,454	84	164,477	70	60,689	89	1,938,998	29	2,169,287	86	285,244	90	325,053	84	5,841	70	1,886	28	21,534	41	596,492	31				
Moutier	11	783,866	25	98,582	18	62,802	71	11,587	70	52,707	87	904,080	97	34	1,414,038	21	1,578,345	35	94,272	98	94,618	01	1,133,126	76	2,048,147	79	349,017	30	343,942	27	15,408	91	5,463	14	2,558	80	711,272	82				
Freibergen	7	481,741	—	101,420</																																						